

Stadt Gröningen

Öffentliche Bekanntmachung

**über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 05/2022
Wohngebiet „Seilerbahn“ – Stadt Gröningen (Stand: Mai 2023)**

Der Stadtrat Gröningen hat seiner Sitzung am 09.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 05/2022 Wohngebiet „Seilerbahn“ (Stand: Mai 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und dem Abwägungskatalog gefasst.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 05/2022 Wohngebiet „Seilerbahn“ (Stand: Mai 2023) zu den Sprechzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de Punkt Bauen + Kaufen Bauleitplanung Bebauungspläne + Satzungen einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Pörner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-244) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gröningen, den 27.10.2023


Brunner
Bürgermeister

